**6.21 (L)**

**Apotheken, Land im Regionalvergleich, Jahr**

**Definition**

Der Indikator erfasst öffentliche Apotheken, die der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung dienen, die Versorgungsdichte sowie die Zahl der Krankenhausapotheken auf regionaler Ebene.

Der Betrieb einer Apotheke bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis wird einem Apotheker erteilt.

Die Versorgung von Krankenhäusern und allen ihnen gleichgestellten Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen durch Krankenhausapotheken ist aufgrund von Arzneimittelverträgen nach § 14 Apothekengesetz geregelt.

**Datenhalter**

* Apothekerkammern
* Statistische Landesämter

### Datenquelle

* Statistik der Apotheken
* Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

### Periodizität

Jährlich, 31.12.

**Validität**

Es ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

**Kommentar**

Die verwendeten Daten sind Stichtagszahlen der Apothekerkammern,
bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl zum 31.12. jeden Jahres.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine Angaben zu Apotheken, sondern nur zu beschäftigten Apothekern in den Indikatorensätzen der WHO, OECD und der EU.

**Originalquellen**

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher.

Dokumentationsstand: 22.04.2020